

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



14.098 n ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. August 2019

Der Bundesrat hat dem Parlament im Rahmen des Geschäfts «ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima» (14.098 n) Anträge unterbreitetet. Der Ständerat hat diese Anträge des Bundesrates in die Vorlage zum Geschäft «EL-Reform» (16.065 s) aufgenommen. Die entsprechenden Bestimmungen waren Gegenstand der Beratungen der beiden Räte und sind Bestandteil des am 22. März 2019 verabschiedeten Schlussabstimmungstextes. Der Gesetzentwurf zum Geschäft 14.098 ist somit gegenstandslos. Nachdem der Nationalrat die Vorlage am 5. Juni 2019 abgeschrieben hat, obliegt es jetzt dem Ständerat, über die Abschreibung Beschluss zu fassen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Erlassenentwurf zum Geschäft 14.098 nach Artikel 74 Absatz 6 ParlG abzuschreiben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage und Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage und Erwägungen der Kommission

Der Bundesrat unterbreitete den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 17. Dezember 2014 den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zur Regelung der anrechenbaren Mietzinsmaxima (14.098).

Das Geschäft wurde dem Nationalrat als Erstrat zugeteilt. Am 25. Juni 2015 beantragte die vorberatende Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) ihrem Rat mit 17 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf den Entwurf einzutreten. Mit 13 zu 12 Stimmen beantragte sie, den Entwurf an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Anpassung der Mietzinsmaxima in die anstehende EL-Reform zu integrieren. Am 22. September 2015 trat der Nationalrat auf den Entwurf ein, lehnte die Rückweisung an den Bundesrat jedoch mit 97 zu 87 Stimmen ab. Am 26. Februar 2016 beschloss die SGK-NR mit 13 zu 12 Stimmen, die Vorberatung der Vorlage bis Ende 2016 aufzuschieben, um sie gleichzeitig mit der EL-Reform behandeln zu können.

Nachdem die am 16. September 2016 vom Bundesrat verabschiedete EL-Reform (16.065) dem Ständerat als Erstrat zugeteilt wurde, beschloss die SGK-NR an ihrer Sitzung vom 12./13. Januar 2017, ihre Schwesterkommission einzuladen, die Frage der Mietzinsmaxima im Rahmen der EL-Reform zu behandeln und materielle Anträge dazu zu stellen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) sprach sich am 13. Februar 2017 ohne Gegenstimme für eine Integration aus und übernahm in der Folge die Anträge des Bundesrates zur Vorlage 14.098 als Anträge zur EL-Reform 16.065. Die Bestimmungen zu den anrechenbaren Mietzinsmaxima bildeten im Anschluss Gegenstand der Beratungen der beiden Räte zur Vorlage 16.065 und sind Bestandteil des am 22. März 2019 von den Räten angenommenen Schlussabstimmungstextes. Damit ist der Gesetzentwurf zum Geschäft 14.098 gegenstandslos. Dieser ist aber noch hängig und muss daher gemäss Artikel 74 Absatz 6 ParlG abgeschrieben werden.

Nach dem Abschreibungsbeschluss des Nationalrates vom 5. Juni 2019 beantragt auch die SGK-SR ihrem Rat die Abschreibung des Erlassentwurfs.